



EINWOHNERGEMEINDE GREPPEN



REGLEMENT DER KURTAXEN

Kurtaxen-Reglement

der Gemeinde Greppen

(vom 20. Mai 2010)

Die Einwohnergemeinde Greppen

erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Kurtaxen-Reglement:

Art. 1 Abgabepflicht

¹Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Abs. 2 zu entrichten.

²Die Kurtaxe wird erhoben für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen

- a. in Hotels, Motels, Wohnhotels, Gasthäusern, Kurhäusern und Fremdenpensionen
- b. in Ferienheimen, Ferienwohnungen und privaten Fremdenzimmern
- c. in Clubhäusern und anderen Beherbergungsstätten
- d. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis
- e. auf Campingplätzen
- f. Schlafen im Stroh, Campieren auf dem Bauernhof, Massenlager.

³Ebenfalls taxpflichtig sind Grundeigentümer und Dauermieter, die in Greppen nicht einen gesetzlich regulierten Wohnsitz haben.

Art. 2 Zeitlicher Bezug der Kurtaxen

Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Höhe der Kurtaxen

¹Es wird eine Kurtaxe pro Gast und Logiernacht erhoben.

²Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wohnwagen und Zelten können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Wohnungen mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 1 Abs. 2 a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

³Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug einen separaten Gebührentarif.

Art. 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a. Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b. juristische Personen, die im Sinne des Steuergesetzes steuerbefreit sind und die ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden.
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

²Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern unter 12 Jahren;
- b. Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c. Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Greppen aufhalten,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Greppen.

Art. 5 Organisation

Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxe wird dem Gemeindeammannamt Greppen übertragen. Diesem obliegt auch die Feststellung der Taxpflicht im einzelnen und der Entscheid über die jeweilige Verwendung der Kurtaxengelder im Rahmen der Zweckbestimmung.

Art. 6 Bezug der Kurtaxe

¹Die Inhaber oder Leiter von Beherbergungsbetrieben und die Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzer sind zum Bezug und zur Ablieferung der Kurtaxe verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen dem Gemeindeammannamt Greppen.

²Die Kurtaxe ist quartalsweise unaufgefordert an das Gemeindeammannamt Greppen abzuliefern. Das Gemeindeammannamt Greppen ist ermächtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

Art. 7 Aufsicht und Rechnungsablage

¹Das Gemeindeammannamt Greppen legt jährlich dem Gemeinderat Rechnung ab und unterbreitet einen Tätigkeitsbericht. Die Rechnung umfasst ein Kalenderjahr.

²Der Gemeinderat beaufsichtigt Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen.

³Der Gemeinderat kann das Inkasso anstelle des Gemeindeammannamtes an Dritte übertragen.

Art. 8 Verwendung der Kurtaxe

Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

Art. 9 Beherbergungsabgabe

¹Der Regierungsrat setzt die Beherbergungsabgabe fest. Er kann die Abgabe auf maximal 80 Rappen erhöhen. Für die Abgabepflicht und die Ausnahmen gelten die §§ 7 und 8 des kantonalen Tourismusgesetzes.

²Der Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe wird dem Gemeindeammannamt Greppen übertragen. Dieses überweist die gesamten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres der Staatskasse.

³Es wird keine örtliche Beherbergungsabgabe erhoben.

Art. 10 Rechtspflege

In Streitfällen aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung und Erhebung von Kurtaxen ist die Einsprache im Sinn des Verwaltungsrechtspflegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement für die Gemeinde Greppen vom 10. Mai 2001 wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement tritt rückwirkend per 01. Januar 2010 in Kraft.

6404 Greppen, 20. Mai 2010

GEMEINDERAT GREPPEN

Der Gemeindepräsident:

Werner Furrer

Der Gemeindeschreiber:

Christoph Jung

Erlassen durch die Stimmberechtigten von Greppen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2010.